

Bockester Hannover e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Bockester Hannover e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung (AO).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Trägerschaft des Orchesters „Bockester Hannover“ erfüllt, dass im Rahmen von Projekten vorrangig klassische Musikwerke erarbeitet und aufführt.

§ 3 Selbstlose Tätigkeiten

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die geschäftsfähig sind und die Zwecke des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Rückstand ist. Der Beschluss muss begründet und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
5. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, bis zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Mitgliedschaft die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen des Vereins erfolgt nicht.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festlegt.
2. Der Beitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, hierzu ein Mandat zu erteilen.
3. Der Vorstand kann Beiträge auf formlosen Antrag in begründeten Fällen stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 8 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der Vereinszwecke.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten.
3. Für die Kommunikation nutzt der Verein die von den Mitgliedern angegebenen Kontaktdaten.
4. Der Verein erstellt und veröffentlicht im Zusammenhang mit dem Vereinszweck Fotos und Bildaufnahmen von Mitgliedern bei Proben und Veranstaltungen. Es gilt die Datenschutzerklärung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzende/n,
 - b. der/dem stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - c. der/dem Schriftführer/in und
 - d. der/dem Kassenwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Aufwendungen.
5. Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - b. Wahl/Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
 4. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung elektronisch per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit Zugang der Einladung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in. Das Protokoll führt der/die Schriftführer/in. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk oder Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
9. Für Wahlen eines Amtes gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
10. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Kassenprüfung verlangen. Die Kassenprüfung wird von zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden, ausgeführt. Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
11. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Versammlungsbeginn die Tagesordnung entsprechend zu

ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Honorar und Beschäftigungsverhältnisse

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Vorstandsmitglieder bei umfangreichen organisatorischen Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG entschädigt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.
3. Der/die Dirigent/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Näheres regelt ein gesonderter Vertrag mit dem Vorstand.
4. Die Honorare für Solist/innen und Aushilfen werden durch den Vorstand im Einzelfall beschlossen.
5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000,- Euro belasten, ist die Zustimmung aller vier Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12, Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur.

Die vorstehende modifizierte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.10.2025 in Hannover beschlossen.